

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Gelenau/Erzgeb.

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. am 22. September 2015 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im gesamten Gebiet der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am Kirmessonntag und
- am Sonntag des Weihnachtsmarkts.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gelenau, den 23. September 2015

Knut Schreiter
Bürgermeister

Siegel